

Gebührensatzung für die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses der Gemeinde Deuna im Ortsteil Vollenborn

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 u. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Deuna folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Gemeindehauses der Gemeinde Deuna im Ortsteil Vollenborn, Schulstraße 8, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Ausgenommen ist das Gemeindebüro.

§ 2

Gebührenpflichtige Veranstaltungen

- (1) Die Tagesgebühr für die Benutzung der Einrichtungen des Gemeindehauses, außer dem Vereinsraum, beträgt:

für Einwohner der Gemeinde Deuna: 37,50 €

für auswärtige Nutzer: 50,00 €

In dieser Gebühr enthalten sind die Raumnutzung zu Vorbereitungs- und Reinigungszwecken, wenn diese je einen Kalendertag nicht übersteigen.

- (2) Für alle Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Deuna, die im Gemeindehaus durchgeführt werden, können 50 % der festgelegten Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 erhoben werden.
- (3) Für die Nutzung des Vereinsraumes durch die Vereine, Verbände und Organisationen der Gemeinde Deuna ist die Nutzung kostenlos. Für alle anderen Nutzungen wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von **12,50 €** erhoben.

§ 3

Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Sitzungen des Gemeinderats der Gemeinde Deuna, sowie die Ortsteilratssitzungen
2. von der Gemeinde einberufene Einwohnerversammlungen,
3. Veranstaltungen, die von der Verwaltungsgemeinschaft oder der Gemeinde Deuna durchgeführt werden,
4. Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehr,
5. Veranstaltungen von Parteien und Fraktionen der Gemeinde Deuna mit Versammlungscharakter,
6. Veranstaltungen von Kindergärten, Schulen und Jugendzentren; soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 4

Sonderregelungen

- (1) Durch den Bürgermeister kann festgelegt werden, dass vor der Nutzung der Einrichtungen durch den Benutzer eine Mietkaution in angemessener Höhe auf das Konto der Gemeinde Deuna einzuzahlen ist. Diese Kautions wird mit der angefallenen Gebühr verrechnet. Bei keiner angefallenen Gebühr entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf Antrag kann der Gemeinderat im Einzelfall einem Gebührenerlass bzw. einem Teilerlass zustimmen.

§ 5

Inventar und Ersatzkosten

- (1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.

- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. der Reparatur sind zu erstatten.

Folgende Kosten werden für den Ersatz berechnet:

1 Glas	1,00 €
1 Besteckteil	1,00 €
1 Teller	1,50 €
1 Tasse	1,50 €
1 Thermoskanne	10,00 €.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Gemäß der Regelung in § 6 Abs. 1 der Benutzungssatzung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses übergibt der Nutzer die Räumlichkeiten besenrein an die Gemeinde. Nach § 6 Abs. 4 Satz 4 zuvor genannter Satzung veranlasst die Gemeinde eine abschließende Reinigung der Räume nach jeder Nutzung. Hierfür wird vom Nutzer ein **Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 €** erhoben.
- (2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 3 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 4 bis 6 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.
- (3) Handtücher, Toilettenpapier und Geschirrspülmittel werden nicht von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- (4) Für die Benutzung der Heizung wird zusätzlich eine Pauschale von 20,00 € pro Veranstaltung erhoben.

§ 7

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschaft entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Mit der Gebühr sind entschädigt:
- die Nutzung des Gemeinschaftsraumes einschließlich Küche und Sanitäreinrichtung,
 - Wasser und
 - Strom.
- (3) Die gemäß der §§ 2, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 festgesetzten Gebühren dieser Satzung werden nach der Veranstaltung von der Gemeinde Deuna in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids vom Veranstalter bzw. Benutzer an die Gemeinde Deuna zu überweisen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses der Gemeinde Vollenborn vom 16. Mai 2002 und alle bisher geltenden Regelungen außer Kraft.

Deuna, 04. Dezember 2014

(Siegel)

gez. Müller
Bürgermeister

rechtskräftig seit: 20. Dezember 2014